



**Rechtsgrundlagen der Unterbindung von Zahlungsströmen durch Untersagungsverfügungen der
Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder**

Datum: 8. März 2023

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



—

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 08.03.2023

Rechtsgrundlagen der Unterbindung von Zahlungsströmen durch Untersagungsverfügungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... übersandten Sie dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) ein Schreiben des ... vom ..., das sich mit der Aufsichtstätigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder befasst, und baten um rechtliche Würdigung. In dem Schreiben wird ohne nähere Angaben behauptet, die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder sei an Zahlungsdienstleister herangetreten und habe diesen unter Androhung empfindlichen Übels untersagt, Zahlungen zum Zwecke des unerlaubten Glücksspiels auszuführen. ... bewertet diese Praxis als rechtswidrig.

Ob das behauptete aufsichtsrechtliche Einschreiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder im Einzelfall rechtswidrig war, kann der GBD mangels konkreter Sachverhaltsangaben nicht bewerten. Im Allgemeinen stellt sich die geltende Rechtslage für ein Einschreiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gegenüber Zahlungsdienstleistern jedenfalls wie folgt dar:

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die von allen Bundesländern gemeinsam durch § 27a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) errichtet wurde. Gemäß § 27e Abs. 1 GlüStV 2021 obliegt ihr die Glücksspielaufsicht für länderübergreifende Glücksspielangebote.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Die Aufgaben der Glücksspielaufsichtsbehörden sind in § 9 GlüStV 2021 geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 hat die Glücksspielaufsicht darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel unterbleibt. Unerlaubtes Glücksspiel ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 GlüStV 2021 das Veranlassen oder das Vermitteln öffentlichen Glücksspiels ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Verboten ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 nicht nur das Veranlassen oder das Vermitteln unerlaubten Glücksspiels, sondern auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel. Ergänzend dazu bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021, dass die Mitwirkung am Zahlungsverkehr auch für die sonstigen Leistungen verboten ist, wenn ein Veranstalter oder Vermittler von öffentlichen Glücksspielen neben unerlaubtem Glücksspiel auch sonstige Leistungen in der Weise anbietet, die es den am Zahlungsverkehr Beteiligten nicht ermöglicht, den Zahlungsverkehr vollständig unterscheidbar und getrennt nach Angeboten abzuwickeln.

Zur Durchsetzung der Verbote des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021 erteilt § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2021 den Glücksspielaufsichtsbehörden die Befugnis, den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel zu untersagen. Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, obliegt die Ausübung dieser Befugnis gemäß § 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 27f Abs. 2 GlüStV 2021 der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

Ob die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ihre Befugnisse rechtmäßig ausübt, unterliegt der Prüfung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Rahmen dessen wären auch die in dem Schreiben vom ... erwähnten Sachverhalte auf ein möglicherweise rechtswidriges Vorgehen zu untersuchen, wenn ein konkreter Hinweis an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt.

Zuständig für die Rechtsaufsicht über die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Die Wahrnehmung der Befugnisse erfolgt grundsätzlich im Benehmen mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer, es sei denn die Eilbedürftigkeit gebietet ein unverzügliches Einschreiten. Dies ergibt sich aus § 27l Abs. 1 in Verbindung mit § 27a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen